



ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen
Godehardstraße 19
28309 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Dove

Zimmer E316

T (04 21) 3 61 1 46 82

F (04 21) 4 96 1 46 82

E-Mail

Jessica.Dove@ASV.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
06.05.2021

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
VAO.0011/01/2022 (30-14)

Bremen, 21. März 2022

Beschluss des Beirats vom 09. November 2021

*Planungskonferenz – Mahndorfer See und Umgebung
Diverse Themen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Fachausschuss „Bau, Klimaschutz und Mobilität“ hat beschlossen, die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straßen Reiterstraße, Hellweger Straße, An der Lieth, Mahndorfer Deich, Holtumer Straße und Am Hogeckamp zu prüfen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich (im Volksmund: Spielstraße) wird mit dem Verkehrszeichen 325 Straßenverkehrsordnung (StVO) kenntlich gemacht, das Ende dieses Bereiches mit dem Verkehrszeichen 326 StVO. Allerdings ist es mit dem Schild allein nicht getan. Die einschlägige Verwaltungsvorschrift schreibt vor, dass sich eine solche Straße für die Verkehrsteilnehmer (vornehmlich die Autofahrer) grundlegend vom umgebenden Straßennetz unterscheiden muss. Gefordert wird eine niveaugleiche Straßenanlage, d. h. es gibt keinen durch Bordsteine getrennten Gehweg neben der Fahrbahn mehr, genauso wenig darf überall geparkt werden, sondern nur auf ausdrücklich gekennzeichneten Flächen. Dadurch soll erkennbar werden, dass die Aufenthaltsfunktion für Menschen den Vorrang besitzt und auf der gemeinsamen Fläche sich auf Fußgänger aufhalten und Kinder spielen dürfen. Kfz-Verkehr ist nur mit Schrittgeschwindigkeit zulässig, die Fußgänger dürfen den Fahrzeugverkehr aber auch nicht behindern. Wegen der immensen Baukosten sind solche Straßen in Bremen meist nur bei Neubauten und nicht als Umbauten entstanden. Mittel für die Umgestaltung der Straßen als Voraussetzung für die Anordnung des Verkehrszeichens 325 stehen leider nicht zur Verfügung.

Weiterhin sollte die Sperrung der Straße „An der Lieth“ mittels Poller auf Höhe des Durchgangs zw. Haus Nr. 3 und Haus Nr. 5 oder auf Höhe des Eingangs zum Spielplatz geprüft werden.



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eing. Herdentorsteinweg 7:
Abteilungen
Entwurf und Neubau
von Straßen,
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau

Sprechzeiten
Mo bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail [office@asv.bre-
men.de](mailto:office@asv.bremen.de)



Wir sind ein Impulsgeber

Bei der Straße An der Lieth handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche, die im Sinne des § 5 Abs. 6 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) als gewidmet gilt. Im Sinne des § 3 dient sie untergeordnetem Verkehr (hier Wohnstraße) und ist insofern der Straßengruppe C zuzuordnen. Voraussetzungen für eine Entwidmung nach § 7 oder eine Umwidmung nach § 6 liegen hier nicht vor, da erkennbar weder die Verkehrsbedeutung entfallen ist oder die Aufhebung der Straße (oder Teilen davon) im öffentlichen Interesse steht noch eine Änderung der Funktion/Bedeutung der Straße (hier Änderung der Verkehrsbedeutung für Aufstufung in Straßengruppe B) begründet werden könnte. Es soll hier keine Verkehrsart herausgenommen werden, sondern zur Verhinderung von Durchgangsverkehren oder auch zum Schutz spielender Kinder die Straße mittig gegen Durchfahung gesperrt/abgepollert werden. Wie dargestellt eröffnen die Regelungen des BremLStrG nicht die Möglichkeit einer Teil-/Entwidmung oder auch Umwidmung zu verkehrsordnungsrechtlichen Zwecken. Eine wegerechtliche Maßnahme kann hier nicht begründet werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht würden zudem bei einer reinen Abpollerung der Straße die Wendemöglichkeiten für ein 3-achsiges Bemessungsfahrzeug (Müllfahrzeug, z.B.) nicht gegeben sein.

Die Prüfung der Aufstellungen von temporären Verkehrszeichen auf den Zufahrtsstraßen zum Mahndorfer See (klappbar/ähnlich den Regelungen am Weserstadion), die nur während der Badesaison zum Einsatz kommen wurde ebenfalls erbeten. Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde sollte die Aufstellung der Halteverbote nicht als Klappbeschilderung aufgestellt werden, sondern ganzjährig gelten. Es ist unschädlich den Bereich dauerhaft freizuhalten, da es um die Rettungssicherheit geht. Dies wird in Kürze in die Anhörung gegeben.

Abschließend sollte eine Prüfung der Einrichtung von Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze am See (ggf. auch in Kooperation mit Betreibern an Angeboten am See wie MAHO-Beach oder anderen) und der Einrichtung einer Anwohnerparkzone zwischen „Am Mahndorfer Deich“, „Mahndorfer Heerstraße“, Kluvenhagener Straße“ und „Bollener Landstraße“ erfolgen. Dazu sind gegebenenfalls Absprachen mit Niedersachsen zu führen.

In Bremen soll das Parken zukünftig nach dem Konzept „Parken in Quartieren“ geordnet werden, das im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans entwickelt wurde. Nach dem Bürgerschaftsbeschluss zum Änderungsantrags zum Bürgerantrag „Platz Da!“ sind dabei zunächst die Quartiere zu bearbeiten, in denen die Belastungen besonders hoch sind (d.h. in innenstadtnahen Stadtteilen). Ziel ist das verbreitete illegale Gehwegparken zurückzudrängen, um Barrierefreiheit und Rettungssicherheit zu sichern. Zum Maßnahmenpaket gehört die Prüfung der Einführung von Parkraumbewirtschaftung – mit oder ohne Bewohnerparken – sowie die Intensivierung der Überwachung, begleitet durch die Erweiterung von Sharing-Angeboten (Carsharing), ein verbessertes Angebot zum Fahrradparken etc.. Mahndorf gehört aufgrund der im Vergleich geringeren Belastungen durch Kfz-Parken nicht zu den prioritär zu bearbeitenden Stadtteilen.

Die Einführung von Bewohnerparken ist an rechtliche Voraussetzungen gebunden. Wie schon in der Niederschrift über die öffentliche Planungskonferenz „Gesamtkonzept für ein Gebiet zwischen Kluvenhagener Straße, Mahndorfer Heerstraße und Bollener Landstraße vom 21.4.21“ über die Ausführungen von Frau Dove festgehalten wurde, ist Bewohnerparken als Instrument für „städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel“ vorgesehen. „Die Anordnung von Bewohnerparken ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Anwohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung (= 400 m) von ihrer Wohnung einen Kraftfahrzeugparkplatz zu finden.“ Im beschriebenen Quartiers in Mahndorf, mit seiner lockeren Bbauungsstruktur und vielfach vorhandenen Parkoptionen auf den privaten Grundstücken liegen für die Einführung von Bewohnerparken augenscheinlich nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung vor.

Darüber kann eine Einführung einer Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Mahndorfer Sees nur zielführend sein, wenn sie auch durch Überwachung sichergestellt werden kann. Eine regelmäßige Überwachung ist hier mit den vorhandenen Kapazitäten und der notwendigen Schwerpunktsetzungen voraussichtlich nicht ausreichend sicherzustellen. Zufahrtbeschränkungen durch Schranken – wie der Beirat es sich wünscht – sind rechtlich als Dauerlösungen für öffentliche Straßen nicht umsetzbar, da der Gemeingebrauch grundsätzlich eine Anfahrbarkeit der dort liegenden Grundstücke erfordert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dove